



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/1610

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP durch Plenarbeschluss vom 1. Juli 2011 federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen.

Der mitberatende Umwelt- und Agrarausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 befasst. Der federführende Innen- und Rechtsausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 15. Dezember 2011, mit dem Gesetzentwurf befasst und eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

Der beteiligte Umwelt- und Agrarausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW die Empfehlung ausgesprochen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Der federführende Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Thomas Rother
Vorsitzender

Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und
FDP:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (IZG-SH)¹

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|--|
| § 1 | Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Anspruch auf Zugang zu Informationen |
| § 4 | Antragstellung |
| § 5 | Verfahren, Frist |
| § 6 | Ablehnung des Antrags |
| § 7 | Rechtsschutz |
| § 8 | Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen |
| § 9 | Schutz öffentlicher Belange |
| § 10 | Schutz privater Belange |
| § 11 | Unterrichtung der Öffentlichkeit |
| § 12 | Kosten |
| § 13 | Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz |

Artikel 1 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (IZG-SH)

Inhaltsübersicht

unverändert

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

§ 14 Übergangsvorschrift

§ 1**Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für den Zugang zu Informationen, über die die in § 2 Abs. 1 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden Gremien,
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden,
3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit
 - a) ihnen von mindestens einer der in Nummer 1 genannten Personen öffentliche Aufgaben zur Erledigung in den Handlungsformen des privaten Rechts übertragen wurden oder
 - b) mindestens eine der in Nummer 1 genannten Personen sich ihrer zur Erledigung öffentlicher Aufgaben in den Handlungsformen des privaten Rechts bedient

und sie dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Zu den informationspflichtigen Stellen

§ 1**Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich**

(1) unverändert

(2) Dieses Gesetz gilt für den Zugang zu Informationen, über die die in § 2 **Abs. 3** bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;**
2. **Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.**

(entfällt)

(2) Umweltinformationen sind alle Daten

gehören nicht:

1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit,
2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden,

darüber hinaus, soweit es sich nicht um Umweltinformationen handelt,

4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

über

1. **den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,**
2. **Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,**
3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten, die**
 - a) **sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder**
 - b) **den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,**
4. **Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,**
5. **Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und**
6. **den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2**

oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(4) Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

(3) Informationspflichtige Stellen sind

1. **Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,**
2. **natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden,**
3. **bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.**

(4) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:

1. **der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit,**

- | | |
|--|---|
| <p>2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,</p> | <p>2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,</p> |
| <p>3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die</p> <p>a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder</p> <p>b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;</p> <p>dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,</p> | <p>3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden,</p> |
| <p>4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,</p> | <p>4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt.</p> |
| <p>5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und</p> | <p>(entfällt)</p> |
| <p>6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.</p> | <p>(entfällt)</p> |
| <p>(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese</p> | <p>(5) unverändert</p> |

Stelle einen Übermittlungsanspruch hat

(6) Kontrolle im Sinne des Abs. 3 Nr. 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

**§ 3
Anspruch auf Zugang zu Informationen**

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

**§ 4
Antragsstellung**

(1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antrag-

**§ 3
Anspruch auf Zugang zu Informationen**

unverändert

**§ 4
Antragsstellung**

unverändert

stellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, leitet sie den Antrag so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

§ 5 Verfahren, Frist

(1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, die in Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 11, zur Verfügung stehen, kann die in Anspruch genommene Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5 Verfahren, Frist

unverändert

§ 6
Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material aufbereitet sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9 oder 10 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 7
Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen

§ 6
Ablehnung des Antrags

unverändert

§ 7
Rechtsschutz

(1) unverändert

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 **Abs. 3** Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 **Abs. 3 Nr. 3** den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen las-

fen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 8

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 9

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,
3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,

sen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Abs. 1.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 **Abs. 3 Nr. 3** innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch **nicht oder** nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 8

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

unverändert

§ 9

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in der Nummer 2, der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 3 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
3. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
4. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 10

Schutz privater Belange

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,

4. unverändert

5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 **Abs. 2** Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 **Abs. 2** Nr. 6,

unverändert

(2) Soweit ein Antrag

1. unverändert
2. **sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,**
3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 10

Schutz privater Belange

unverändert

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur

§ 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) unverändert

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

1. unverändert

Umwelt,		
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,	2.	unverändert
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,	3.	unverändert
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,	4.	unverändert
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,	5.	unverändert
6. Umweltvereinbarungen sowie	6.	unverändert
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 4 Nr. 1.	7.	zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.
In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.		unverändert
(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.	(3)	unverändert
(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von	(4)	unverändert

Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.

(5) Die §§ 9 bis 10 sowie § 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(5) unverändert

§ 12 Kosten

(1) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für

(1) unverändert

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 8,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(2) unverändert

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium für die Bereitstellung von Informationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), finden keine Anwendung.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im **Einvernehmen** mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium für die Bereitstellung von Informationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 **Abs. 3** Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), finden keine Anwendung.

(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 können für die Bereitstellung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der

(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 **Abs. 3** Nr. 2 oder 3 können für die Bereitstellung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den

Rechtsverordnung nach Abs. 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 **Abs. 3** Nr. 1.

§ 13
Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 13
Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

unverändert

§ 14
Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 14
Übergangsvorschrift

unverändert

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO)“.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „von Umweltinformationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) durch die Worte „von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes für das Land

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

unverändert

Schleswig-Holstein vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

In der Tarifstelle 25.2 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom(GVOBl. Schl.-H. S.), werden die Worte „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154)“ gestrichen.

Artikel 4
Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)“ durch die Worte „Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des IZG-SH“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „nach § 7 sowie § 8 UIG-SH“ durch die Worte „nach § 9 sowie § 10 IZG-SH“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Die in § 8 Abs. 2 UIG-SH für eine Offenbarung von personenbezogenen Daten vorgeschriebene einzelfallbezogene Abwägung

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

unverändert

Artikel 4
Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein (GDIG) vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)“ durch die Worte „Stellen gemäß § 2 **Abs. 3** des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH“ durch die Worte „im Sinne des § 2 **Abs. 3** Nr. 3 IZG-SH“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert

des öffentlichen Interesses“ durch die Worte „Die für eine Offenbarung von personenbezogenen Daten notwendige einzelfallbezogene Abwägung des öffentlichen Interesses gemäß § 10 Satz 1 IZG-SH“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH“ durch die Worte „Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des IZG-SH“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesgesetzes
über die Umweltverträglich-
keitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Worte „nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)“ durch die Worte „nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom *(einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes)*“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Umweltinformationsgesetzes“ durch das Wort „Informationszugangsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Wassergesetzes
des Landes Schleswig-
Holstein

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

In § 132 Abs. 3 wird das Wort „Umweltinformationsgesetzes“ durch das Wort „Informationszugangsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH“ durch die Worte „Stellen im Sinne des § 2 **Abs. 3** Nr. 3 des IZG-SH“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesgesetzes
über die Umweltverträglich-
keitsprüfung

unverändert

Artikel 6
Änderung des Wassergesetzes
des Landes Schleswig-
Holstein

unverändert

Artikel 7
Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166)“ durch die Worte „Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Landesjustizverwaltungskostengesetz - LJVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 werden die Worte „des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154)“ durch die Worte „des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

In § 16 a Abs. 4 werden die Worte „Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz)“ durch die Worte

Artikel 7
Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

unverändert

Artikel 9
Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

unverändert

„Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Kreisordnung
für Schleswig-Holstein

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 16 a Abs. 4 werden die Worte „Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz)“ durch die Worte „Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*)“ ersetzt.

Artikel 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), und das Umweltinformationsgesetz (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) außer Kraft.

Artikel 10
Änderung der Kreisordnung
für Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

unverändert